

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind alle Maßnahmen, Vorhaben oder Projekte, die eine erhebliche negative Auswirkung auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entfalten können. (vgl. §§ 14 ff BNatSchG) Die folgenden Vorhaben stellen in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, darüber hinaus gibt es weitere Vorhaben, die einen Eingriff darstellen können:

- ✓ Bauvorhaben
- ✓ bestimmte Lager- und Abstellplätze
- ✓ Neu- oder Ausbau von Wegen und Straßen
- ✓ Verlegung von Leitungen
- ✓ Anlage von Weihnachtsbaumkulturen
- ✓ Umwandlung und Neuanlage von Wald
- ✓ Einzäunungen
- ✓ Terrassen
- ✓ Aufschüttungen und Abgrabungen
- ✓ Beseitigung von Vegetationsbeständen z.B. Hecken, Baumreihen oder Ufergehölzen
- ✓ Teich- oder Gewässerbaumaßnahmen

Per Gesetz ist jeder Eingriff in Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe müssen vom Verursacher ausgeglichen oder ersetzt werden. Ob die Auswirkungen eines Eingriffs in Natur und Landschaft vermeidbar sind, wie erheblich sie sind und unter welchen Bedingungen sie genehmigt werden können, wird von der unteren Naturschutzbehörde geprüft.

Wo gilt die Eingriffsregelung?

Anwendung findet diese Regelung auch außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten – und zwar im gesamten planungsrechtlichen Außenbereich. Dieser ist definiert als „außerhalb der im Zusammenhang bebauten bzw. beplanten Ortsteile.“ Viele sogenannte Splittersiedlungen gehören trotz einer gewissen räumlichen Konzentration von Bebauung nicht zu diesem Zusammenhang, hier gilt also die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz. Die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich wird von den örtlichen Bauämtern anhand definierter Kriterien festgelegt.

Von daher sind alle Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich, die eine negative Wirkung auf Natur und Landschaft entfalten können, bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Bei vielen Vorhaben, wie z.B. den meisten Bauvorhaben, wird die Naturschutzbehörde durch die Genehmigungsbehörde beteiligt, also im Falle einer Baugenehmigung oder Bauvoranfrage durch das Bauamt, bei einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die Wasserschutzbehörde. Bei Vorhaben, die auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften als genehmigungsfrei gelten, ist die Genehmigung für den Eingriff bei der Naturschutzbehörde durch den Vorhabensträger selbst zu beantragen. Das bedeutet, auch wenn z.B. ein Bauvorhaben baugenehmigungsfrei durchgeführt werden darf (z.B. (baugenehmigungsfreie) Anschüttungen / Abgrabungen, Gartenhütten, Terrassenflächen), ist der Eingriff vorab bei der Naturschutzbehörde zu beantragen und durch die Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Zur Prüfung der Eingriffsregelung benötigt die untere Naturschutzbehörde von den Antragsstellenden bestimmte Unterlagen und Informationen. Zentrale Bestandteile der Antragsunterlagen sind die genaue Beschreibung des Vorhabens, die Eingriffsbewertung und der Kompensationsvorschlag, eine Checkliste zur Überprüfung der Vollständigkeit Ihrer Unterlagen finden Sie im **Hinweisblatt D Checkliste**.

Bei der Beantragung eines Eingriffs sind die folgenden Dinge dringend zu beachten:

1. Vermeidung

Da die Vermeidung von Eingriffen gegenüber Ausgleich und Ersatz Priorität besitzt, sollte dies bereits durch den Vorhabensträger in der Planungsphase berücksichtigt werden. Das bedeutet beispielsweise, dass Baukörper so zu platzieren sind, dass Gehölze und empfindliche Biotope geschont werden.

Vermieden oder gemindert werden kann eine Beeinträchtigung zum Beispiel durch:

- | | |
|--|--|
| ✓ Landschafts- und ortsbildbezogene Gestaltung der Gebäude | ✓ Aussparen von Gehölzen und empfindlichen Biotopen schon bei der Bauplanung |
| ✓ Verwendung regionaltypischer Baumaterialien | ✓ Schutz von Baumbeständen in der Bauphase |
| ✓ Materiallager und Baustelleneinrichtung auf bereits versiegelten (asphaltierten) Flächen | ✓ Nur geringe Geländeänderungen bei Anschüttungen und Abgrabungen |
| ✓ Vermeidung von Drainagewirkungen | ✓ Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen |

2. Eingriffsbewertung: Bilanzierung unvermeidbarer Eingriffe

Um herauszufinden in welchem Umfang Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für einen Eingriff nötig sind, muss der Eingriff bilanziert werden (Eingriffsberechnung). Dabei wird der ökologische Zustand des betroffenen Bereiches jeweils vor und nach dem Eingriff gegenübergestellt.

Zur Berechnung können verschiedene etablierte Verfahren angewendet werden. Der Rheinisch-Bergische-Kreis stellt ein vereinfachtes Bewertungsverfahren zur Verfügung. Im Einzelfall kann aufgrund des Umfangs oder der Schwere des Eingriffs darüber hinaus ein qualifizierter landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich werden. Bei größeren Vorhaben ist daher die Beauftragung eines fachkundigen Gutachters üblich. Ein Berechnungsbeispiel im vereinfachten Verfahren finden Sie im **Hinweisblatt B Bilanzierung**.

3. Ausgleich und Ersatz - Kompensationsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, Ökokonto und Ersatzgeld

Unvermeidbare Eingriffe müssen vom Verursacher ausgeglichen oder ersetzt werden. Dies geschieht meist über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder kann alternativ durch den Erwerb von Ökopunkten bzw. der Zahlung eines Ersatzgeldes geschehen. Die Entscheidung über die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde. Grundlage für den Umfang der notwendigen Maßnahmen bzw. der Summe der zu erwerbenden Punkte bildet die Bilanzierung des Eingriffsumfanges.

Kompensationsmaßnahmen müssen nach ihrer Durchzuführen dauerhaft gepflegt und erhalten werden. Wenn Maßnahmen außerhalb des Eingriffsgrundstückes durchgeführt werden, sind diese außerdem rechtlich zu sichern, z.B. durch die Eintragung einer Baulast im Baulastenverzeichnis oder einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch.

Als Kompensationsmaßnahmen kommen unter anderem in Betracht:

- | | |
|--|--|
| ✓ Entsiegelungsmaßnahmen | ✓ Waldrandbepflanzungen |
| ✓ Pflanzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen | ✓ Extensivierungsmaßnahmen zum Beispiel auf Grünland |
| ✓ Pflanzung von Obstwiesen | ✓ Renaturierungsmaßnahmen zum Beispiel an Gewässern |
| ✓ Erhalt von Sukzessionsflächen | |

Ist eine Kompensation durch Maßnahmen nicht möglich, können stattdessen Ökopunkte erworben werden. Stellt auch dies keine Option dar, kann in Absprache mit der Naturschutzbehörde auch die Zahlung eines Ersatzgeldes vereinbart werden.

Weitere Informationen

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung:

Servicebereich Planung und Landschaftsschutz:

Tel.: +49 22 02 13-25 25 oder auf der Homepage www.rbk-direkt.de unter Natur- und Landschaftsschutz

Hilfreiche Informationen finden Sie außerdem in den folgenden **Hinweisblättern**:



- Eingriff - B Bilanzierung
- Eingriff - C Biotopwerte
- Gebietseigene Gehölze
- Eingriff - D Checkliste Antrag
- Eingriff - E Antrag